

# «Wer nicht genug verdient, hat keinen Anspruch»

**Soziales** Im Gesetz über die Invalidenversicherung ist offenbar so mancher Stolperstein verankert. Wer einen bestimmten Jahreslohn unterschreitet, profitiert auch nicht davon.

**Desirée Vogt**  
dvogt@medienhaus.li

Offenbar ist das Problem schon länger bekannt – doch einen Grund zum Handeln sah man bisher nicht. Die Invalidenversicherung bietet Umschulungen für Versicherte an, die ihren erlernten Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können. So weit, so gut. Das Problem ist allerdings, dass der dafür notwendige IV-Grad von 20 Prozent erst bei einem Mindesteinkommen von rund 80 000 Franken erreicht ist. Will heissen: Anträge auf Umschulungen von jungen Berufsleuten und solchen mit niedrigem Einkommen werden

häufig abgelehnt. Doch genau diese Personengruppe wäre darauf angewiesen. «Wer nicht genug verdient, hat null Chance auf eine Invalidenrente», so der FL-Abgeordnete Thomas Lageder. Das Problem sei bei der Invalidenversicherung bekannt, geändert worden sei bisher aber trotzdem nichts. «Wer IV zahlt, soll auch die Chance darauf haben», so seine Meinung. Das jetzige System schliesse die Hälfte der Versicherten vom Zugang zu Schulungsmassnahmen aus.

## **Regierung sieht keinen Handlungsbedarf**

Die Freie Liste hat bereits im Mai-Landtag eine Kleine Anfrage zu

dieser Thematik gestellt. Doch die Antwort von Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini war alles andere als aufschluss- oder hilfreich. Pedrazzini führte aus, dass es keinen Grenzwert wie die erwähnten 80 000 Franken gebe, die vor Eintritt der Behinderung als Jahreslohn hätten erzielt werden müssen, um einen Anspruch auf Umschulung überhaupt erst möglich zu machen. Es gebe durchaus Beispiele für Umschulungsmassnahmen für Personen, die vor Eintritt der Behinderung weniger verdient hätten. «Was aber bleibt, ist der Umstand, dass es nicht Aufgabe der IV ist, jemanden in eine bessere berufliche Situation zu bringen, als sie vor Ein-

tritt der Beschränkung bestand.» Das vom Gesetzgeber normierte System werde nachvollziehbar differenziert, aber es schliesse keineswegs die Hälfte der Versicherten vom Zugang zu Umschulungsmassnahmen aus», so die Antwort. Auf neuerliche Anfrage heisst es: «Wir sehen keinen Handlungsbedarf, das Gesetz anzupassen.»

«Entweder er hat das Problem nicht verstanden oder er will es nicht verstehen», so Lageder. Die Freie Liste will das Thema weiter verfolgen und mit einem Vorstoss an den Landtag gelangen. In welcher Form, ist zwar noch unklar. Klar sei, dass der Gesetzgeber handeln müsse. **3**

# «Ich werde einfach hängen gelassen»

**Invalidenversicherung** Bei einem Koch wurde eine schwere Zöliakie inklusive Histaminintoleranz festgestellt. Die IV attestiert, dass er nicht mehr in seinem Beruf arbeiten kann. Doch eine Umschulung kann er sich nicht leisten – das Gesetz lässt keine Hilfe zu.

Im Jahr 2015 plagten Stefan\* plötzlich Herzrasen, Bluthochdruck, Atemnot und schwere Koliken. Er ging zu seinem Arzt – doch der konnte ihm nicht helfen. Seine Diagnose: Die Beschwerden sind psychosomatischer Natur. Der junge Mann wechselte schliesslich den Arzt und liess diverse Allergietests über sich ergehen, bis die tatsächliche Diagnose feststand: Zöliakie. Ein schwerer Schlag für den gelernten Koch. Denn sein Körper reagierte plötzlich auf zahlreiche Lebensmittel allergisch. Das ging so weit, dass er immer wieder ins Krankenhaus eingeliefert werden musste. Von heute auf morgen hat Stefan seine Ernährung komplett umgestellt und trägt seitdem immer ein Notfall-Set mit sich. Bis heute weiss

er nicht, ob er nicht wieder auf eine neue Substanz allergisch reagiert. Seinen Beruf als Koch konnte er nicht mehr ausüben, es folgte ein Antrag bei der Invalidenversicherung, die ihm Berufsunfähigkeit attestierte. Ein schwerer Schlag für Stefan, der sich jedoch davon nicht unterkriegen lassen wollte. Er beschloss, sich zum Pfleger umschulen zu lassen und sein Leben komplett umzustellen. Doch er hatte seine Rechnung ohne das Gesetz gemacht.

## «Lieber ein Sozialfall als zahlungsfähig?»

«Ich habe bei der IV einen Antrag auf Umschulung gestellt», erzählt er. Eineinhalb Jahre lang musste er auf eine Antwort warten, schliesslich habe ihm der Case Manager zugesagt und Mut ge-

macht – und letzten Endes sei ihm dann doch eine Absage erteilt worden. «Mein Case Manager hat mir plötzlich mitgeteilt, dass ein gewisses Lohnniveau nötig sei, um eine solche Umschulung zu erhalten.» Dabei hätte der Ausbildungsbetrieb die Schule übernommen – es sei nur darum gegangen, dass die Invalidenversicherung die Differenz bis zu 80 Prozent seines früheren Lohnes hätte übernehmen sollen, da er während der Lehre mit einem Lehrlingslohn auskommen müsste. «Ich bin 36 Jahre alt und habe gewisse Verpflichtungen. Ich will ja arbeiten, aber mit einem Lehrlingslohn kann ich nicht leben», sagt er. Wenn die Regierung anführe, dass es nicht Aufgabe der IV sei, jemanden in eine bessere beruflich-erwerbliche Situation

zu bringen, dann könne er das nicht nachvollziehen. Denn in seinem neuen Beruf verdiene er weniger als in seinem alten.

## «52 Prozent der Bevölkerung fallen durch das Raster»

«Nun bin ich ein Sozialfall, was dem Staat offenbar lieber ist», schüttelt er verständnislos den Kopf. Nur als Arbeitnehmer könne er schliesslich auch wieder Sozialleistungen zahlen anstatt nur zu beziehen.

Stefan kennt weitere Menschen, denen es so geht wie ihm. Auch wenn nicht offiziell darüber gesprochen werde, so sei es trotzdem so, dass das Gesetz über die Invalidenversicherung nur für jene gemacht sei, die ohnehin schon genug hätten. Seit er arbeite, habe er in das System eingezahlt. «Ein

System, von dem jemand wie ich nie profitieren wird», ist er enttäuscht. Und fragt sich: «52 Prozent der Bevölkerung fallen durch das Raster des Gesetzes und werden im Notfall hängen gelassen. Wozu ist die Invalidenversicherung denn sonst da, wenn nicht für jene, die sie wirklich brauchen?» Die Antwort von Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini im Rahmen der Kleinen Anfrage der Freien Liste dazu: «Die Entscheidung über Anträge auf berufliche Umschulung erfolgt nach dem vom Gesetzgeber in Art. 43 des liechtensteinischen IV-Gesetzes normierten Kriterien, namentlich nach der ökonomisch relevanten Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Behinderung, der annähernden Gleichwertigkeit der neu angestrebten Erwerbsmög-

lichkeit, dem Vorrang niederschwelliger Massnahmen wie beispielsweise Arbeitsvermittlung und eigener Bemühungen, dem IV-Grad ohne Umschulung sowie dem voraussichtlichen Erhalt der bisherigen Erwerbsfähigkeit bei einer unmittelbar drohenden Einbusse dieser Erwerbsfähigkeit oder die voraussichtliche Verbesserung einer bereits bestehenden behinderungsbedingten Einbusse der Erwerbsfähigkeit.»

Alles klar? Nicht so für Stefan. In der Zwischenzeit hat er einen neuen Antrag gestellt und wird mit seinem Anwalt vor das Obergericht ziehen.

**Desirée Vogt**  
dvogt@medienhaus.li

\*Name von der Redaktion geändert